

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 1 von 21

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Relevante identifizierte Verwendungen**

Furniertrennmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

Verwendungsbereiche [SU]: 21

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

Relevante identifizierte Verwendungen - Weitere Angaben:

Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

Verwendungsbereiche [SU]: 3

Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungsbereiche [SU]: 22

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller**

Firmenname: ACMOS CHEMIE KG

Straße: Industriestrasse 49

Ort: D-28199 Bremen

Anschrift Postfach: 10 10 69

D-28010 Bremen

Telefon: +49 (0)421-5189-0

Telefax: +49 (0)421-511415

E-Mail: acmos@acmos.com

Ansprechpartner: Herr Stephan Dryhaus

Internet: www.acmos.com

Auskunftgebender Bereich: Labor (Abteilung: Arbeits- / Produktsicherheit) - siehe unter Abschnitt 16

1.4. Notrufnummer:

+49 (0)551 19240 (Notfallinformationsdienst / öffentliche Beratungsstelle:

Giftinformationszentrum Nord, Universität Göttingen, 24 h von Mo. - So.)

Sprache(n) des Telefondienstes: DE, EN

Lieferant

Firmenname: Heinrich KUPER GmbH

Straße: Heinrich-Kuper-Straße 10 - 15

Ort: D-33397 Rietberg

Telefon: +49 (0)5244-984-0

Telefax: +49 (0)5244-984-201

E-Mail: info@KUPER.de

Internet: www.KUPER.de

1.4. Notrufnummer:

+49 (0)5244 984 0

Sprache(n) des Telefondienstes: DE

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische**

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide, Artikel 58 (3) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 25 (aufgrund der besonderen Bedingungen der Wirkstoffgenehmigung):

a) Enthält Biozidprodukte: Produktart 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung. b) Der behandelten Ware zugeschriebene Eigenschaft: Keine. c) Bezeichnung aller Wirkstoffe: Siehe Produktetikett. d) Namen der enthaltenen Nanomaterialien: Keine. e) Einschlägige Verwendungsvorschriften: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 2 von 21

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Siehe unter Abschnitt 9 für physikalische und chemische Eigenschaften.

Im Gasraum geschlossener Gebinde können sich, insbesondere bei Wärmeeinwirkung, Dämpfe entzündlicher Lösemittel ansammeln. Feuer und Zündquellen sind deshalb fernzuhalten.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Siehe unter Abschnitt 11 für toxikologische Angaben.

Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Siehe unter Abschnitt 12 für umweltbezogene Angaben.

Andere schädliche Wirkungen:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB-Eigenschaften:

Siehe unter Abschnitt 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Emulsion von Wirkstoffen in Wasser

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)			5 - < 10 %
	200-578-6	603-002-00-5	01-2119457610-43	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2; H225 H319			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Elementarhilfe.

Hinweise für den Arzt:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Für Frischluft sorgen.

Bei Einatmen von Sprühnebeln einen Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit:

Wasser und Seife

Mit fetthaltiger Salbe eincremen.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 3 von 21

Nicht abwaschen mit:
Lösemittel/Verdünnungen
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen.
Nichts zu essen oder zu trinken geben.
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten:
Husten
Allergische Reaktionen
Acidose
Depression des Zentralnervensystems
Kopfschmerzen
Übelkeit
Benommenheit
Schwindel

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl
Wassersprühstrahl
Wassernebel
Löschpulver (ABC-Pulver)
Schaum
Kohlendioxid (CO₂)

Brandklasse: nicht relevant

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:
Keine bekannt
Das Produkt selbst brennt nicht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
nicht relevant

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Bei Erwärmung: Alle Zündquellen entfernen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 4 von 21

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Aus der Gefahrenzone gehen und geschultes Personal benachrichtigen.
Notfallpläne:
Der vom Betrieb erstellte Notfallplan und die Informationskette ist einzuhalten.

Einsatzkräfte:
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Die persönliche Schutzausrüstung ist auf die Situation abzustimmen.
Geeignetes Material:
Siehe unter Abschnitt 8.2 - Persönliche Schutzausrüstung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:
Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen.
Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Kanalisation abdecken.

Für Reinigung:
Reinigungsmethoden für grosse Mengen an verschüttetem Material:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.
Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
Reinigungsmethoden für kleine Mengen an verschüttetem Material:
Verschüttete Mengen sofort beseitigen.
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Empfohlene Reinigungsmittel:
Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Sicherstellen, dass das gesamte Abwasser gesammelt und über eine Kläranlage behandelt wird.
Den betroffenen Bereich belüften.

Geeignetes Material zum Aufnehmen:
Sand
Kieselgur
Universalbinder
Saugmaterial, organisch

Ungeeignetes Material zum Aufnehmen:
Keine bekannt

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:
Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes so gering wie möglich ist:
Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole
Augenkontakt
Hautkontakt

Technische Belüftung des Arbeitsplatzes
Eine Rückführung der abgesaugten Luft ist nicht empfehlenswert.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 5 von 21

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Brandschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht: Brennbar

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über: +39°C (Flammpunkt - 15 °C)

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Feuerlöscher der Brandklasse B

Weitere Angaben zur Handhabung

Umweltschutzmaßnahmen:

Waschwasser in geschlossene Behälter überführen.

Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Zur Begrenzung der Emission durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigung (Filter, Gaswäscher, Verbrennung) zugeführt werden (BGR 121).

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist.

Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmäßig zu reinigen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Geeignetes Fußbodenmaterial:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

Schützen gegen:

Hitze

Kälteeinwirkung

Empfohlene Lagerungstemperatur: +10 ... +30 °C

Fernhalten von:

Nahrungs- und Futtermittel

Verpackungsmaterialien:

Geeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 8.2 - Handschutz.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit:

Lagerklasse:

1 (Explosive Gefahrstoffe)

6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe)

7 (Radioaktive Stoffe)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten (WHG, AwSV, Landesbauordnung).

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter vor Beschädigung schützen.

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Nicht im Freien lagern.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse nach TRGS 510:

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Möglichkeiten zur Substitution und Hinweise auf weniger gefährliche Produkte:

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 6 von 21

Dieses Produkt wurde für einen speziellen Anwendungszweck entwickelt und entsprechend optimiert.
Bei Fragen zu Produkt und Anwendungstechnik wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst im Rahmen der Kundenbetreuung oder an unseren technischen Verkauf.
Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen:

Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallversicherungsträger (EGU) - früher: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (DGUV Information 213-701, BGI 790)
([http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/empfehlungen-gefahrderungsermittlung-der-unfallversicherungstraeger-\(egu\)/index.jsp](http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/empfehlungen-gefahrderungsermittlung-der-unfallversicherungstraeger-(egu)/index.jsp))
Gefahrstoffportal für KMU (<http://www.gefahrstoffe-im-griff.de>)

Gefahrstoffinformationssysteme der Berufsgenossenschaften:GISCHEM (BG RCI) (<http://www.gischem.de>) - Stichwort: TRENNMITTELGISBAU (BG Bau) (<http://www.gisbau.de>) - GISCODE/Produkt-Code:

W3 - Wasserverdünnbare Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittelgehalt bis 15 %

GISCODE/Produkt-Code:

W3

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
64-17-5	Ethanol	200	380		4(II)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	950 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	343 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	114 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	206 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	87 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	1900 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	950 mg/m ³	

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)	
Süßwasser	0,96 mg/l	
Meerwasser	0,79 mg/l	
Süßwassersediment	3,6 mg/kg	
Meeressediment	2,9 mg/kg	
Sekundärvergiftung	380 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlagen	580 mg/l	
Boden	0,63 mg/kg	

Zusätzliche Hinweise zu GrenzwertenGESTIS - Gefahrstoffdatenbanken (DGUV) (<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp>)

GESTIS - Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen

Unfallversicherung (IFA) (<http://limitvalue.ifa.dguv.de>)

Länderinformationen (EU)

(<http://www.dguv.de/ifa/fachinfos/occupational-exposure-limit-values/foreign-and-eu-limit-values/index.jsp>)Länderinformationen (D) (<http://www.baua.de>)

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von Mitgliedsstaaten der EU - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit

am Arbeitsplatz (OSHA) (<http://osha.europa.eu/en/topics/ds/oel/index.stm/members.stm>)Rechtsgrundlage/Herkunft: TRGS 900 (D) (<http://www.baua.de>)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 7 von 21

MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) (<http://www.wiley-vch.de>)

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe (DIN EN 14042):

Personenluftkontrolle

Raumluftkontrolle

Prüfröhrchen

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nicht messtechnische Ermittlungsmethoden, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Orientierende Konzentrationsmessungen:

Geeignete Prüfröhrchen zur Messung der Momentankonzentration in der Luft am Arbeitsplatz:

DRÄGER Prüfröhrchen - Kurzzeitröhrchen - Alkohol 100/a (niedere Alkohole, Messbereich: 100 - 3000 ppm, Messdauer: 90 s) (<http://www.gasmesstechnik.de>)

GESTIS - Analyseverfahren für chemische Substanzen (IFA)

(<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-Analysenverfahren-f%C3%BCr-chemische-Stoffe/index-2.jsp>)IFA-Arbeitsmappe digital - Messung von Gefahrstoffen - IFA-Arbeitsmappe: Expositionsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen (<http://www.ifa-arbeitsmappedigital.de>)LASI/ALMA-Empfehlungen (<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen>):

LASI-Veröffentlichung LV45 - Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.

Expositionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

Siehe unter Abschnitt 8.1 - Arbeitsplatzgrenzwerte.

DNEL-/PNEC-Werte:

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland rechtlich verbindlichen Grenzwerte. DNELs sind gemäß TRGS 402 eine Hilfestellung für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, wenn kein AGW zur Verfügung steht (BekGS 409).

Es sind keine Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt beigelegt.

GESTIS - DNEL-Datenbank (IFA) (<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-DNEL-Datenbank/index.jsp>)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeten Control-Banding-Ansatzes:

Control Banding für Chemikalien nach dem ILO-Chemical Control Toolkit (ICCT): ICCT-Richtlinien und Control Guidance Sheets (http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl_banding/toolkit/main_guide.pdf)

Verwendetes Modell:

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG V.2.2) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und EMKG-Expo-Tool (www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG.htm).Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind die Modelllösungen in den entsprechenden Schutzleitfäden des EMKG zu berücksichtigen (www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/EMKG/Schutzleitfaeden.htm).

Relevante Schutzleitfäden und Maßnahmenpakete:

Maßnahmestufe 1: Nr. 100, 101, 110, 120.

Maßnahmestufe 2: Nr. 200, 203, 213, 217, 250.

Maßnahmestufe 3: Nr. 306, 308, 312.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter

Arbeitsmittel (räumliche Trennung von Mensch und Maschine, Modelllösungen als geprüfte Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel)

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 8 von 21

nach dem Stand der Technik, Verfahrensoptimierung / Sprühroboter, Arbeitsmittel zur Vermeidung von Hautkontakt, Arbeitszeitmodelle).

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle und organisatorischer Maßnahmen (Objektabsaugung, technische Be- und Entlüftung, natürliche Lüftung, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen / bei Notfällen / nach Unfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, verhaltenbezogene Maßnahmen: Betriebsanweisung / Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge).

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Durchführung individueller und persönlicher Schutzmaßnahmen - PSA (persönliche Schutzausrüstung - PSA).

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen aus dem Expositionsszenario:

Nur folgende Produktmenge pro Zeiteinheit verwenden:

Es liegen keine Informationen vor.

Mindestraumbreite und -höhe für die Verarbeitung/Applikation:

Es liegen keine Informationen vor.

Minimale Absaugrate für den Verwendungsbereich (Luftwechselrate pro Stunde):

Es liegen keine Informationen vor.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**Augen-/Gesichtsschutz**

Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

Geeigneter Augenschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166, BGR 192, ZH 1/703 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

Empfohlene Augenschutzfabrikate:

UVEX I-VO / UVEX I-3 / UVEX SUPER OTG

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Handschutz

Hautschutz:

Vorbeugender Hautschutz:

Hautschutzplan erstellen (BGR 197, ZH 1/708 - Benutzung von Hautschutz).

Vor Arbeitsbeginn wasserbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

z.B. saniwip®, dualin® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

z.B. ecosan®, topscrub® soft / topscrub® extra / topscrub® nature (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

z.B. physioderm® creme, cura soft® / cUrea soft® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind vorzuziehen.

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen.

Stündlichen Handschuhwechsel vornehmen oder spezielle Hautschutzpräparate für Handschuhträger verwenden,

z.B. physioderm® proGlove (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen.

Schutzhandschuhe bei Defekt und nach Ablauf der Tragedauer entsorgen. Bei Abnutzung ersetzen!

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 9 von 21

Tragedauer bei permanentem Kontakt:

Geeigneter Handschuhtyp:

Stulpenhandschuhe

Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 min.

Permeationszeit nach DIN EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen):

Nitrilkautschuk / NBR (KCL-CAMATRIL VELOURS® - Art. Nr. 730) - Schichtdicke: 0,4 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Ungeeignetes Material:

NR (Naturkautschuk, Naturlatex)

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer):

Geeigneter Handschuhtyp:

Einmalhandschuhe

Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei kurzfristigem Kontakt oder Spritzern (Empfohlen: Schutzindex 3, entsprechend > 60 min.

Permeationszeit nach DIN EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen):

Einmal-Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril / NBR (KCL-DERMATRIL® P - Art. Nr. 743) - Schichtdicke: 0,2 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet.

Quelle: CHEMIKALIEN-MANAGER - KCL-Software für den Handschutz.

Es ist zu beachten, daß die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflußfaktoren (z.B. thermischer und mechanischer Beanspruchung sowie den besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz) deutlich kürzer als die nach DIN EN 374 ermittelten Permeationszeit sein kann.

Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleinen Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die angegebenen Permeationszeiten gemäß DIN EN 374 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit von maximal 50 % der Permeationszeit empfohlen.

Sie beziehen sich auf das reine Lösungsmittel als Hauptkomponente.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Falls nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

Geeigneter Körperschutz:

Overall, Naturfaser (z.B. Baumwolle) (DIN EN 340, BGR 189, ZH 1/700 - Benutzung von Schutzkleidung)

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit leitfähiger Sohle (DIN EN ISO 20345, BGR 191, ZH 1/702 - Benutzung von Fuß- und Knieschutz)

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Die Straßenkleidung muss getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.

Thermische Gefahren:

Keine thermischen Gefährdungen bei der Verwendung dieses Produkts.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Folgende Rückgewinnungs- und/oder Aufarbeitungstechnik zur Abgasreinigung ist zu verwenden:

Abluftwäscher

Adsorption

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 10 von 21

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: Gel
Farbe: weiß
Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert: 7 (0 g/l) DIN 19268

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: < 0 °C Literaturwert
Siedebeginn und Siedebereich: > 78 °C Literaturwert
Sublimationstemperatur: nicht anwendbar
Erweichungspunkt: nicht anwendbar
Pourpoint: nicht anwendbar
Flammpunkt: 54 °C EN ISO 2719
Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende UN Test L.2
Verbrennung

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar (Flüssig)
Gas: nicht anwendbar (Flüssig)

Explosionsgefahren

Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig.
Die Angaben für Dampfdruck, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Lösemittel /
Lösemittelgemisch.

Untere Explosionsgrenze: nicht relevant
Obere Explosionsgrenze: nicht relevant
Zündtemperatur: nicht relevant

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Nicht pyrophor.
Gas: Nicht pyrophor.
Zersetzungstemperatur: nicht relevant

Brandfördernde Eigenschaften

nicht relevant

Dampfdruck: Entspricht dem Dampfdruck von Wasser. < 23 hPa Literaturwert
(bei 20 °C)
Dampfdruck: Entspricht dem Dampfdruck von Wasser. < 123 hPa Literaturwert
(bei 50 °C)
Dichte (bei 20 °C): 0,95 g/cm³ DIN 51757
Schüttdichte: nicht anwendbar (Flüssig)
Wasserlöslichkeit: emulgierbar
(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln (Alkohole, Aldehyde, Ketone)

Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar (Gemische)
Dyn. Viskosität: nicht bestimmt
Kin. Viskosität: > 20,5 mm²/s DIN 53015
(bei 40 °C)
Auslaufzeit: > 100 s 3 DIN EN ISO 2431
(bei 23 °C)
Dampfdichte: nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung: nicht anwendbar
Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt
Geruchsschwelle: 10 ppm ((Ethanol (Ethylalkohol)), Literaturwert)

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 11 von 21

Oberflächenspannung: Keine Daten verfügbar
Fettlöslichkeit (g/L): Keine Daten verfügbar
Berechnetes Oxidationspotential der Mischung (OP): nicht relevant

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:

Relevante Daten hinsichtlich der physikalischen Gefahrenklassen (ergänzend):

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

nicht anwendbar

Entzündbare Gase

Nicht entzündbar. / nicht anwendbar (Flüssig)

entzündbare Aerosole

Nicht entzündbar. / nicht anwendbar (Flüssig)

Oxidierende Gase

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend. / nicht anwendbar (Flüssig)

Gase unter Druck

nicht anwendbar (Flüssig)

Entzündbare Flüssigkeiten

Nicht entzündbar.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods,

Manual of Tests and Criteria, Part III, Subsection 32.5.2.

Prüftemperatur von 60.5 °C (UN Prüfung L.2).

Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Prüftemperatur von 75 °C (UN Prüfung L.2).

Keine selbstunterhaltende Verbrennung

entzündbare Feststoffe

Nicht entzündbar. / nicht anwendbar (Flüssig)

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

nicht anwendbar

Pyrophore Flüssigkeiten

Nicht pyrophor.

Pyrophore Feststoffe

Nicht pyrophor. / nicht anwendbar (Flüssig)

selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

nicht anwendbar

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

nicht anwendbar

Oxidierende Flüssigkeiten

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Oxidierende Feststoffe

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend. / nicht anwendbar (Flüssig)

Organische Peroxide

nicht anwendbar

Korrosiv gegenüber Metallen.

Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken.

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten.

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 10.5 - Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktion mit:

Gefahrstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Oxidationsmittel, stark

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 12 von 21

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Im Falle eines Brandes: Siehe unter Abschnitt 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen /

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Siehe unter Abschnitt 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Expositionsweg:

Nach Verschlucken:

Verschlucken verursacht Übelkeit, Schwäche und Wirkungen auf das zentrale Nervensystem.

Bei Hautkontakt:

Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Nach Einatmen:

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Bei Augenkontakt:

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Rötung der Bindehaut.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Nicht relevant

Wechselwirkungen:

Nicht relevant

Fehlen spezifischer Daten:

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.

Zu den einzelnen Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:

Nicht relevant

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)				
	oral	LD50 mg/kg	10470	Ratte	ECHA OECD 401
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Kaninchen	Lieferant OECD 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	116,9 mg/l	Ratte	ECHA OECD 403

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 13 von 21

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Aquatische Toxizität:

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Chronische (langfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Chronische (langfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Terrestrische Toxizität:

Akute und subchronische Vogeltoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Vogeltoxizität (Reproduktion):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Akute Regenwurmtoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Chronische Regenwurmtoxizität (Reproduktion):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Nutzinsektentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Akute Pflanzentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Chronische Pflanzentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme von Arthropoden:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Wirkung auf Bodenmikroorganismen:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Daten verfügbar

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)					
	Akute Fischtoxizität	LC50 15300 mg/l	96 h	Pimephales promelas	ECHA	EPA method E03-05
	Akute Algentoxizität	ErC50 275 mg/l	72 h	Chlorella vulgaris	ECHA	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 5012 mg/l	48 h	Ceriodaphnia dubia	ECHA	ASTM E729-80
	Fischtoxizität	NOEC 250 mg/l	5 d	Danio rerio	ECHA	[neurotoxicity]
	Crustaceatoxizität	NOEC 9,6 mg/l	9 d	Daphnia magna	ECHA	
	Akute Bakterientoxizität	(> 1000 mg/l)	3 h	Belebtschlamm	ECHA	OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

abiotischer Abbau:

Physikochemische Elimination:

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 14 von 21

Oxidation:

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Hydrolyse:

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Photochemische Elimination:**Photolyse:**

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Ozonolyse:

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Biologischer Abbau:

nicht anwendbar (Gemische)

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)			
	BOD standard methods for the examination of water	74 %	5	ECHA
	readily biodegradable			
	Test type: laboratory (methanol in groundwater)	100 %	25	ECHA
	readily biodegradable			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht anwendbar (Gemische)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)	-0,35

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol (Ethylalkohol)	< 10	Leuciscus idus melanotus	ECHA

12.4. Mobilität im Boden

Oberflächenspannung:

Siehe unter Abschnitt 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Verteilung:

Wasser-Luft (Volatilitätsrate, Henry-Konstante):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Boden-Wasser (Adsorption, Desorption):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Boden-Luft (Volatilitätsrate):

nicht anwendbar (Gemische)

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential (ODP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Photochemisches Ozonaufbaupotential (OBP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Erwärmungspotential (GWP):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Endokrines Störpotential:

Keine Daten verfügbar

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 15 von 21

AOX: Das Produkt enthält organische Halogene.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

Abfallbehandlungslösungen:

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Emulsionsspaltanlage oder Emulsionsverdampferanlage zuführen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle:

keine/keiner

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Wegen Verwertung Abfallbörsen ansprechen.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt und abgelagert werden.

Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Abfälle nicht in den Ausguß schütten.

Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation (z.B. Reste von Wasch- und Spülflüssigkeiten) sind die einschlägigen Regelwerke auf Länder- und kommunaler Ebene zu beachten (WHG, AbwAG, AbwV, kommunale Abwassersatzung, Einleitergenehmigung, etc.). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Abfall- bzw. Umwelt-Beauftragten oder an die zuständige lokale Behörde.

Reinigen der IBCs nur an einem dafür zugelassenen Ort.

Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Zuordnung der Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

120115 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

120115 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150106 VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); gemischte Verpackungen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Reinigung durch Wiederverwerter.

Empfohlene Reinigungsmittel:

Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Auch leere (restentleerte) Behälter bleiben durch Produktreste kontaminiert und können durch Dämpfe Gefahren bergen.

Sie sind durch Fachleute zu entsorgen oder einer zugelassenen Rekonditionierung zuzuführen.

Die Konditionen der regionalen Rekonditionierbetriebe sind zu beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 16 von 21

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Für diesen Transportweg nicht klassifiziert.

Seeschifftransport (IMDG)**Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

Sonstige einschlägige Angaben

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 11 % (107 g/l)
(VOC):**Zusätzliche Hinweise**

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Zulassungen:

Zulassung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIV:

nicht relevant

Verwendungsbeschränkungen:

Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII:

nicht relevant

Sonstige EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Nr. 907/2006 - Detergenzienverordnung:

nicht relevant

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EU) 2019/1021 - Persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und Nr. 388/2012 und Nr. 1382/2014 - Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung):

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 - Drogenausgangsstoffe:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 - Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit

Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern:

nicht relevant

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III):

nicht relevant

Richtlinie 2004/42/EG - Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken:

nicht relevant

Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) - Nachfolgeregelung zur Richtlinie 1999/13/EG - Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Bei der Verwendung dieses Stoffes / dieses Gemisches ist zu prüfen ob die Tätigkeit den Anforderungen der IE-RL, Kapitel V (Anlagen und Tätigkeiten mit Einsatz von organischen Lösemitteln - VOC) unterliegen.

Aerosolrichtlinie (75/324/EWG):

nicht relevant

Biozidrichtlinie (98/8/EG):

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 17 von 21

nicht relevant

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Entsprechend den Anforderungen von Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Dieses Produkt ist eine mit Biozidprodukten behandelte Ware.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

EG-Chemikalieninventare: Alle Inhaltsstoffe sind im EINECS / ELINCS gelistet oder von der Listung ausgenommen (Polymere, No-longer-polymer / NLP - 92/32/EWG). Die Einsatzstoffe (Monomere) der Polymeren sind gelistet.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 ArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).
Technische Anleitung Luft I: Anteil:	5.2.5. I: Organische Stoffe bei $m \geq 0.10$ kg/h: Konz. 20 mg/m ³ < 1 %
Technische Anleitung Luft II: Anteil:	5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m ³ < 20 % (< 17 % C)
Wassergefährdungsklasse:	1 - schwach wassergefährdend
Status:	Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Sprengstoffgesetz (SprengG):

nicht relevant

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG):

nicht relevant

Ausführungsgesetz (CWÜAG) und Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV):

nicht relevant

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG):

nicht relevant

Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG):

nicht relevant

Außenwirtschaftsverordnung - Ausfuhrliste (AL):

nicht relevant

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, Anhang II - Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse):

nicht relevant

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV):

nicht relevant

Lösemittel-Verordnung (31. BImSchV):

Siehe unter Abschnitt 15.1 - EU-Vorschriften.

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV):

nicht relevant

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchV):

nicht relevant

Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV):

nicht relevant

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Siehe unter Abschnitt 2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

nicht relevant

Mitteilungsnummer nach Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV):

auf Anfrage verfügbar

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:

Es wird empfohlen, die Notwendigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anhand der Auswahlkriterien folgender berufsgenossenschaftlicher Grundsätze zu prüfen:

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (DGUV Information 240-260, BGI/GUV-I 504-26)

Relevante Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen (BekGS):

TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (aufgehoben am 06.07.2017)

TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 220 - Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern

TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 6 GefStoffV) und TRGS 401 - Gefährdung durch

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 18 von 21

Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 500 - Schutzmaßnahmen (§§ 8 - 11 GefStoffV)
TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)
TRGS 600 - Substitution (§ 7 GefStoffV)
TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
BekGS 408 - Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung
BekGS 409 - Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz

Relevante Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF):
nicht relevant

Relevante Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS):
nicht relevant

Relevante Technische Regeln für Druckbehälter (TRB), Technische Regeln für Druckgase (TRG):
nicht relevant

Relevante berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften und Regeln (BGVR/DGUV):
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV/DGUV Vorschriften):
Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1, BGV A1)
Arbeitsmedizinische Vorsorge (DGUV Vorschrift 6, BGV A4)

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR/DGUV Regeln):
Benutzung von Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189, BGR 189)
Benutzung von Fuß- und Knieschutz (DGUV Regel 112-191, BGR 191)
Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192, BGR 192)
Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195, BGR 195)

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI/DGUV Informationen):
Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen (DGUV Information 250-005, BGI 687)
Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz - Auswahl, Bereitstellung und Benutzung (DGUV Information 212-017, BGI/GUV-I 8620)
Hautkrankheiten und Hautschutz (DGUV Information 212-015, GUV-I 8559)
Hautschutz (DGUV Information 212-014, GUV-I 8516)

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGG/DGUV Grundsätze):
nicht relevant

Berufsgenossenschaftliche (stoffspezifische) Merkblätter (BG RCI) (M-Reihe - Gefahrstoffe):
M 017 - Lösemittel (DGUV Information 213-072, BGI 621, ZH 1/319)
M 050 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-079, BGI 564)
M 053 - Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-080, BGI 660, ZH 1/471)
M 060 - Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung - Was ist zu tun? (DGUV-Information 213-082, BGI 5150)
M 062 - Lagerung von Gefahrstoffen (DGUV-Information 213-084)
M 063 - Lagerung von Gefahrstoffen - Antworten auf häufig gestellte Fragen (DGUV-Information 213-085)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
nicht relevant

Kemikalieinspektionen / Produktregistret / Swedish Chemicals Inspectorate - KemI (<http://www.kemi.se>):
Dieses Produkt wurde angemeldet.
Schweizerische Eidgenossenschaft - Bundesamt für Gesundheit - BAG (<http://www.bag.admin.ch>) / Anmeldestelle
Chemikalien (<http://www.cheminfo.ch>) / Informationssystem für gefährliche und umweltrelevante Stoffe - IGS
(<http://igs.naz.ch/index.html>):
Dieses Produkt wurde angemeldet.

Internationale Chemikalieninventare (Registrierungsstatus für Stoffe): Keine Daten verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Ethanol (Ethylalkohol)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 19 von 21

Änderungen

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen in dieser Revision unter Abschnitt: 2, 3, 4, 12, 15, 16.

Abkürzungen und Akronyme

AbwAG: Abwasserabgabengesetz.

AbwV: Abwasserverordnung.

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert der akuten Toxizität).

BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung.

BGIA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

CAS: Chemical Abstracts Service.

CEN: Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung).

CLP: Classification Labelling Packaging Regulation; Regulation (EC) No 1272/2008 (Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).

C&L: Classification & Labeling (Einstufung und Kennzeichnung).

DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung.

DNEL: Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

EAKV: Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe dort).

EC50: Effective concentration, 50 percent (mittlere akute effektive (Wirk-)konzentration).

ECHA: European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur).

EG: Europäische Gemeinschaft.

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Altstoffverzeichnis).

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Neustoffverzeichnis).

EN: Europäische Norm.

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen).

EU: Europäische Union.

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

IATA: International Air Transport Association.

IBC-Code: International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut).

IC50 / ErC50: Inhibitory concentration, 50 percent (mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate).

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization Technical Instruction.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

ISO: Norm der International Standards Organisation.

IUPAC: International Union for Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie).

LASI: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

LC50: Lethal concentration, 50 percent (mittlere akute tödliche Konzentration).

LD50: Lethal dose, 50 percent (mittlere akute tödliche Dosis).

log Kow (Pow): Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient.

LoW: List of Waste (Abfallliste) (<http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>).

MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe).

OC: Operational Conditions (Verwendungsbedingungen).

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

OSHA: Occupational Safety and Health Agency (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz).

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe).

PEC: Predicted Effect Concentration (Abgeschätzte Effektkonzentration).

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

PSA: Persönliche Schutzausrüstung.

(Q)SAR: Quantitative-Structure-Activity-Relationship ((Quantitative) Struktur-Wirkungs-Beziehung).

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

RMM: Risk Management Measure (Risikomanagementmaßnahme).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 20 von 21

SVHC: Substances of Very High Concern (Besonders besorgniserregende Stoffe).
STOT - RE: Specific Target Organ Toxicity - Repeated Exposure (Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition).
STOT - SE: Specific Target Organ Toxicity - Single Exposure (Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition).
TRBS: Technische Regel für Betriebssicherheit.
TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe.
VAwS: Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe.
vPvB: Very persistent and very bioaccumulable (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe).
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.
WGK: Wassergefährdungsklasse.
WHG: Wasserhaushaltsgesetz.
WoE: Weight of Evidence (in Anbetracht gewichtiger Nachweise).

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
EUH208	Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut aller R-, H-, EUH-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird - siehe vorherige Liste. Diese(r) R-, H-, EUH-Sätze/R-, H-, EUH-Satz gelten/gilt für den/die Inhaltsstoff(e), geben/gibt jedoch nicht notwendigerweise die Einstufung des Produktes wieder.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Andere öffentlich zugängliche Quellen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008/EG (CLP) in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Informationen und Praxishilfen im Internet (schriftliche und elektronische Quellen):

Europäische Agentur für chemische Stoffe - ECHA (<http://echa.europa.eu>)ECHA - Informationen über Chemikalien (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>)

ECHA - Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation

(<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>)

ECHA - List of restrictions table

(<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/list-of-restrictions/list-of-restrictions-table>)

ECHA - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>)ECHA - Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (<http://echa.europa.eu/en/web/guest/regulations/clp/cl-inventory>)eChemPortal (<http://www.echemportal.org>)Der Zugang zum EU-Recht - EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>)Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA (<http://www.baua.de>)Umweltbundesamt - UBA (<http://www.umweltbundesamt.de>)Webigoletto des Umweltbundesamtes - UBA (<http://webigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>)Bundesamt für Risikobewertung - BfR (<http://www.bfr.bund.de>)Verband der chemischen Industrie - VCI (<http://www.vci.de>)BGVR-Bibliothek (<http://www.arbeitssicherheit.de>)

Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Siehe unter Abschnitt 1.2 - Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Verwendung des Produktes ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck gemäß unseren Produktinformationen.

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen (<http://www.acmos.com>).

Schulungshinweise:

Jährliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EG und § 14 GefStoffV.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KUPER P 132678 (1 kg) / KUPER P 134230 (5 kg)

Überarbeitet am: 10.01.2020

Seite 21 von 21

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor (Abteilung: Arbeits- / Produktsicherheit)

Kontaktstelle für technische Informationen: Herr Dryhaus (Telefon: +49-421-5189-0, Telefax: +49-421-5189-871)

Bürozeiten: Mo. - Do. von 7.30 - 16.15 h und Fr. von 7.30 - 13.30 h. Außerhalb der Bürozeiten keine Anrufumleitung.

Abschlußklausel:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die hierin enthaltenen Angaben gelten nach unseren Kenntnissen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung als richtig und wurden Quellen entnommen, die als zuverlässig gelten. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Alle Angaben stellen Richtwerte dar und sind nicht zur Erstellung von Spezifikationen bestimmt. Dieses Sicherheitsdatenblatt stellt keine Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV dar. Es kann als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung dienen, darf diese aber nicht ersetzen. Der Unternehmer wird diesbezüglich nicht von seinen Pflichten enthoben. Alle fachspezifischen Informationen zum Arbeitsschutz sind vorwiegend an Experten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) gerichtet.